

Mandanten- Brief

Dezember 2013

1. Erforderliche Angaben in einer Rechnung

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ist unter anderem die EU-Rechnungsstellungsrichtlinie umgesetzt worden. Daher gelten **seit dem 30. Juni 2013 neue Regeln für die Pflichtangaben in einer Rechnung**. Dazu hat das Bundesfinanzministerium jetzt in einer Verwaltungsanweisung Stellung genommen. Das Schreiben des Ministeriums beseitigt Zweifelsfragen, insbesondere bei den nötigen **Angaben für eine Gutschrift**. Auch eine **Übergangsregelung** ist in der Verwaltungsanweisung enthalten. Fehlerhafte Rechnungen werden in diesem Jahr also noch nicht beanstandet. Außerdem enthält das Schreiben eine **Tabelle mit den in anderen EU-Amts-sprachen verwendeten Begriffen für Rechnungsangaben**, die bei der Kontrolle von Eingangsrechnungen und Erstellung fremdsprachiger Rechnungen hilfreich sein kann. Hier ist ein Überblick über die Vorgaben und Erläuterungen der Finanzverwaltung:



- **Anzuwendendes Recht:** Grundsätzlich richtet sich das anzuwendende Recht für die Rechnungsstellung nach den **Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Umsatz ausgeführt** wird. Eine Ausnahme gilt für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Hier richtet sich das maßgebliche Recht nach dem Staat, in dem der Leistungserbringer seinen Sitz oder Betrieb hat, es sei denn Leistungserbringer und Leistungsempfänger haben vereinbart, dass der Leistungsempfänger per Gutschrift über die Leistung abrechnet, denn dann gilt wieder der ursprüngliche Grundsatz.
- **Rechnungstornos und -korrekturen:** Die im allgemeinen Sprachgebrauch als Gutschrift bezeichnete **Stornierung oder Korrektur einer Rechnung** (kaufmännische Gutschrift) **ist keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinn**. Wird in einem solchen Dokument der Begriff „Gutschrift“ verwendet, obwohl keine umsatzsteuerrechtliche Gutschrift vorliegt, ist dies weiterhin steuerrechtlich unbeachtlich. Die neue Pflichtangabe „Gutschrift“ gilt also nicht für kaufmännische Gutschriften.
- **Umsatzsteuerliche Gutschrift:** Vereinbaren die Beteiligten, dass der **Leistungsempfänger über den Umsatz abrechnet** (Gutschrift), muss die Rechnung **zwingend die Angabe „Gutschrift“** enthalten. Die Finanzverwaltung akzeptiert auch Formulierungen, die in anderen Amtssprachen für Gutschriften vorgesehen sind (z. B. „Self-billing“). Andere Begriffe sind dagegen nicht zulässig. Trotzdem sollen die Finanzämter den Vorsteuerabzug nicht nur wegen begrifflicher Unschärfen verweigern, wenn die Bezeichnung hinreichend eindeutig ist (z. B. „Eigenfaktura“), die Gutschrift ordnungsgemäß erteilt wurde und keine Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit bestehen.
- **„Kombi-Gutschriften“:** Wird in einem Dokument **sowohl über empfangene Leistungen** (Gutschrift) **als auch über ausgeführte Leistungen** (Rechnung) zusammen abgerechnet, muss das Dokument die Rechnungs-

EU-Rechnungsstellungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt

seit 30. Juni 2013 gelten neue Pflichtangaben für Rechnungen und Gutschriften

Gnadenfrist bis zum Jahresende

für die Rechnung gelten in der Regel die Vorschriften des Staates, in dem der Umsatz ausgeführt wird

keine neue Pflichtangabe für kaufmännische Gutschriften

umsatzsteuerliche Gutschriften müssen die Angabe „Gutschrift“ enthalten

angabe „Gutschrift“ enthalten. Zudem muss aus dem Dokument zweifelsfrei hervorgehen, über welche Leistung als Leistungsempfänger und als leistender Unternehmer abgerechnet wird. Saldierung und Verrechnung der gegenseitigen Leistungen sind nicht zulässig.

- **Frist zur Rechnungsstellung:** Eine Rechnung ist normalerweise **innerhalb von sechs Monaten** auszustellen. Für sonstige Leistungen in einem anderen EU-Staat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, und für innergemeinschaftliche Lieferungen gilt jetzt aber eine **kürzere Frist**. In beiden Fällen muss der Unternehmer die **Rechnung spätestens am 15. Tag** des Monats ausstellen, der auf den Monat der Lieferung oder Leistung folgt.
- **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers:** Führt der Unternehmer eine Leistung aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, muss er eine **Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“** ausstellen. Alternativ kommen Formulierungen in Betracht, die in anderen EU-Amtssprachen verwendet werden (z. B. „Reverse Charge“). Für den Vorsteuerabzug aus solchen Leistungen ist der Besitz einer vorschriftsgemäß ausgestellten Rechnung weiterhin keine Voraussetzung. Die Rechnungsangabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ ist auch erforderlich, wenn **ein im Inland ansässiger Unternehmer einen Umsatz in einem anderen EU-Staat ausführt** und abrechnet, an dem eine Betriebsstätte in diesem Staat nicht beteiligt ist.
- **Rechnungsangaben bei Sonderregelungen:** Rechnungen über Leistungen, die unter bestimmte umsatzsteuerliche Sonderregelungen fallen, müssen nun ebenfalls eine zusätzliche Pflichtangabe enthalten. Bei **Reiseleistungen** muss die Rechnung jetzt auch **die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“** enthalten, und in den Fällen der **Differenzbesteuerung** ist die Angabe **„Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“** vorgeschrieben. Wie bei den anderen Pflichtangaben sind auch hier die analogen Begriffe aus anderen EU-Amtssprachen zulässig.
- **Übergangsregelung:** Die neuen Vorschriften und Pflichtangaben für Rechnungen gelten **für alle Umsätze, die nach dem 29. Juni 2013 ausgeführt** werden. Für Rechnungen, die **bis einschließlich 31. Dezember 2013** ausgestellt werden, wird es von den Finanzämtern jedoch **nicht beanstandet**, wenn ein Dokument noch nicht allen neuen Vorgaben genügt.

2. Kapitalerträge unter nahe stehenden Personen

Die meisten Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungsteuer. Eine Ausnahme gibt es aber für **Zinszahlungen zwischen einander nahe stehenden Personen**. Hier gilt auch weiterhin der **normale Steuertarif**. Allerdings macht das Gesetz keine Angaben dazu, wer als nahe stehende Person zählt. Das führt dazu, dass nun die Finanzgerichte entscheiden müssen, für wen genau diese Regelung gilt und für wen nicht. Jedenfalls bei **Zinszahlungen unter Geschwistern** sieht das Finanzgericht Baden-Württemberg diese Voraussetzung unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen grundsätzlich als erfüllt an. Im Streitfall hatte sich ein Geschwisterpaar zerstritten, das gemeinsam mit dem Vater an mehreren Betrieben beteiligt war. Wegen des Streits verkaufte

ein Dokument kann Rechnung und Gutschrift zugleich sein

kürzere Frist zur Rechnungsstellung bei grenzüberschreitenden Umsätzen

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist in der Rechnung auszuweisen

umsatzsteuerliche Sonderregelungen sind mit neuen Pflichtangaben in der Rechnung verbunden

bis zum 31. Dezember ausgestellte Rechnungen werden nicht beanstandet

Abgeltungsteuer gilt nicht für nahe stehende Personen

Gesetz definiert den Begriff „nahe stehende Person“ nicht näher

die Tochter ihre Gesellschaftsanteile an den Bruder. Für die Zinsen aus der Ratenzahlungsvereinbarung wollte sie die Abgeltungsteuer in Anspruch nehmen, was das Finanzamt aber mit der Begründung verweigerte, dass der **Bruder eine nahe stehende Person** sei. Da half auch der Hinweis nichts, dass man sich entfremdet habe und seit dem Tag der Anteilsübertragung außer über die Anwälte keinen Kontakt mehr miteinander hatte. Auch wenn das Finanzgericht in der typisierenden Einordnung eines Geschwisterpaars als sich nahe stehende Personen kein Problem sieht, hat es die **Revision zum Bundesfinanzhof** zugelassen. Es sei nämlich noch nicht entschieden, wie der Begriff der „nahe stehenden Person“ genau auszulegen ist. Dort ist bereits ein anderes Verfahren zur gleichen Frage anhängig. Dagegen hält das Finanzgericht Münster entgegen der Auffassung des Finanzamts **Berufskollegen nicht für einander nahe stehend**. Wie in den anderen Verfahren muss nun auch in diesem Fall der Bundesfinanzhof klären, wie der Begriff zu verstehen ist.

Finanzgerichte urteilen unterschiedlich

entfremdete Geschwister sollen trotzdem nahe stehend sein

Bundesfinanzhof muss über die Auslegung des Begriffs entscheiden

3. Verbot einer gewinnabhängigen Pensionsleistung

Eine Pensionsrückstellung darf nur dann gebildet werden, wenn und soweit die **Pensionszusage keine Leistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen** vorsieht. Dazu hat der **Bundesfinanzhof im Jahr 2010 entschieden**, dass die Bildung einer Pensionsrückstellung aus gewinnabhängigen Vergütungen auch dann nicht möglich ist, wenn die Vergütung am Bilanzstichtag zwar unwiderruflich feststeht, zum Zeitpunkt der Zusage jedoch noch ungewiss war. Zu diesem Urteil hat sich jetzt das Bundesfinanzministerium geäußert. Eine **Rückstellung** darf auch **weiterhin nicht gebildet** werden, wenn und soweit die Pensionszusage **Leistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen** vorsieht. Außerdem sind bei der Bewertung Änderungen der Pensionsleistungen nicht zu berücksichtigen, die erst nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eintreten. Am **Bilanzstichtag bereits feststehende gewinnabhängige Pensionsleistungen** können dagegen bei der Bewertung einbezogen werden, wenn sie dem Grund und der Höhe nach eindeutig bestimmt sind und die **Erhöhung der Versorgungsleistungen schriftlich** durch eine Ergänzung der Pensionszusage **festgeschrieben** wurde. Wegen des Schriftformerfordernisses können die zusätzlichen Versorgungsleistungen jedoch erstmals an dem Bilanzstichtag berücksichtigt werden, der der schriftlichen Festschreibung folgt. Aus Vertrauensschutzgründen wird es nicht beanstandet, wenn die bis zur Veröffentlichung des Schreibens feststehenden und entstandenen gewinnabhängigen Pensionsleistungen, die an bereits zum jeweiligen Bilanzstichtag erwirtschaftete Gewinne gebunden sind, **bis spätestens zum 31. Dezember 2014 schriftlich zugesagt** werden.

Verbot von gewinnabhängigen Pensionszusagen

Bundesfinanzhof hatte Grundsatzentscheidung gefällt

Bundesfinanzministerium erklärt, wie mit gewinnabhängigen Pensionsleistungen zu verfahren ist

Übergangsregelung für bereits entstandene gewinnabhängige Pensionsleistungen

4. Erbaueinandersetzung als Anschaffungsnebenkosten

Bisher war unklar, ob die **Aufwendungen im Zusammenhang mit dem unentgeltlichen Erwerb einer Immobilie** steuerlich abziehbar sind, und falls ja, ob als Werbungskosten oder im Rahmen der Abschreibung auf die Immobilie. Das betrifft insbesondere Erben eines Mietobjekts, die Kosten für die Erbaueinandersetzung haben. Der Bundesfinanzhof hat diese Frage jetzt mehr-

Kosten für die Erbaueinandersetzung eines Mietobjekts sind abziehbar

heitlich im Sinne der Steuerzahler entschieden: Die **Kosten** sind wie bei einem teilentgeltlichen Erwerb **in voller Höhe abziehbar**, denn sie dienen schließlich dem Erwerb des Alleineigentums an der Immobilie und sind daher **Anschaffungsnebenkosten, die die Bemessungsgrundlage für die AfA erhöhen**.

5. Erbschaftsteuerfreibetrag bei Wohnsitz im Ausland

Wenn sowohl der Erbe als auch der Erblasser ihren Wohnsitz im Ausland haben, beträgt der **Freibetrag für das in Deutschland vererbte Vermögen nur 2.000 Euro**. Diesen Freibetrag hält der Europäische Gerichtshof für **europarechtswidrig**. Konkret sieht das Gericht einen **Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit**, wenn der Freibetrag hier niedriger ist als der Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn zumindest eine der beiden Personen ihren Wohnsitz in Deutschland gehabt hätte.

6. Höhere Grunderwerbsteuer 2014 in drei Bundesländern

Gleich drei Bundesländer werden 2014 ihre Grunderwerbsteuer erhöhen. Während die **Erhöhung in Bremen und Schleswig-Holstein schon länger bekannt** ist, hat **Berlin erst im Oktober eine Erhöhung beschlossen**. Moderat fällt die Erhöhung in **Bremen** aus, wo der Steuersatz von 4,5 % auf **5,0 %** steigt. **Schleswig-Holstein** verlangt statt 5,0 % bald den Spitzensatz von **6,5 %**. Diesen Rekord stellt **Berlin** zwar nicht ein, nimmt aber mit einer Erhöhung von 5,0 % auf **6,0 %** immerhin den zweiten Platz ein.

7. Altverluste jetzt nutzen

Viele Anleger haben noch **Verluste** aus privaten Wertpapiergeschäften **aus der Zeit vor Einführung der Abgeltungsteuer**, die steuerlich verrechenbar sind. Aber Achtung: Diese **Verluste können nur noch mit im Laufe dieses Jahres erzielten Wertpapierkursgewinnen verrechnet** werden. Die Höchststände der Börsenkurse laden zu einer Gewinnmitnahme ein, für die aber nur noch wenig Zeit bleibt, wenn die Altverluste genutzt werden sollen.

8. Verteilung eines Übergangsverlusts nicht möglich

Beim Übergang von der Überschussrechnung (EÜR) zur Bilanzierung darf ein **Gewinn**, der durch die Änderung der Gewinnermittlungsmethode anfällt, **auf Antrag gleichmäßig auf bis zu drei Jahre verteilt** werden. Für einen **Übergangsverlust** gibt es eine solche **Regelung dagegen nicht**. Auch aus Billigkeitsgründen sieht der Bundesfinanzhof keinen Anlass, die Vorschrift über den Gewinn analog auch auf einen Verlust anzuwenden.

9. Künstlersozialabgabe steigt 2014 auf 5,2 %

Im kommenden Jahr müssen sich viele Unternehmen auf eine drastische Steigerung der Künstlersozialabgabe einstellen, denn **2014 steigt der Abgabesatz von 4,1 % auf 5,2 %**. Das ist der höchste Abgabesatz seit 2006.

Kosten erhöhen die Bemessungsgrundlage der AfA

Europäischer Gerichtshof hält Freibetrag für europarechtswidrig

nördliche Bundesländer erhöhen Grunderwerbsteuer auf bis zu 6,5 %

Berlin beschließt Erhöhung kurzfristig

Verluste aus Wertpapiergeschäften nur noch mit Gewinnen aus diesem Jahr verrechenbar

Verlust durch Wechsel der Gewinnermittlungsart darf nicht verteilt werden

Künstlersozialabgabe auf höchstem Stand seit 2006